

**7. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Wertach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtungen sowie für damit
im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Wertach folgende Satzung:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

Die Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefaßt:

1. § 4 Abs. 1 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen §4 Abs. 1 ersetzt:

„(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für

a) eine Grabstätte für Kinder	250,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	720,00 €
c) Familiengräber (2 Grabstellen)	960,00 €
d) Familiengräber (3 Grabstellen)	1200,00 €
e) Urnengrab	300,00 €

Das Grabrecht kann für jeweils 5 Jahre verlängert werden.“

2. § 5 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

„ § 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen:

- 1.) bei Verstorbenen mit einem Alter von mehr als 10 Jahren
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Leichenwärterdienst | 80,00 € |
| b) Leichenhausgebühr mit Kühlung | 60,00 € |
| c) Bereitstellung von Kerzen | 5,00 € |
- 2.) bei Verstorbenen bis zu einem Alter von 10 Jahren und bei Urnen
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Leichenwärterdienst | 60,00 € |
| b) Leichenhausgebühr mit Kühlung | 25,00 € |
| c) Bereitstellung von Kerzen | 5,00 €“ |

3. § 6 wird in der bisherigen Form aufgehoben und durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

„§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a.) bei einem Erdgrab | 480,00 € |
| b.) bei einem Urnengrab | 160,00 €“ |
| c.) sonstige Leistungen werden gegen Nachweis nach Aufwand berechnet. | |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, 01.03.2011
Markt Wertach
gez.
Jehle
Erster Bürgermeister